



SVP Sektion 8173 Neerach-Riedt



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1.1

Unter dem Namen SVP Schweizerische Volkspartei Neerach-Riedt besteht ein Verein mit Sitz in Neerach, gemäss Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Partei ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei, SVP des Bezirks Dielsdorf und des Kanton Zürich.

Artikel 1.2

Die Partei erstrebt einen Staat und dessen Erhaltung, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich im Besonderen aktiv für die Belange der Gemeinde Neerach ein.

Im Übrigen bekennt sie sich zum Programm und den Grundsätzen der SVP Schweizerische Volkspartei des Kantons Zürich.

2. Mitgliedschaft

Artikel 2.1

Der Beitritt zur Partei steht allen stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürgern offen, die eine Beziehung zu der Gemeinde Neerach haben und sich zu dem im Artikel 1.2 genannten Zweck bekennen.

Die definitive Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

Artikel 2.2

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Mitglieder, welche die Interessen und das Ansehen der Partei schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung sofort ausgeschlossen werden.

Artikel 2.3

Die Sektion kann mit anderen SVP Sektionen oder SVP Organisationen eine enge Zusammenarbeit eingehen.

3. Finanzen

Artikel 3.1

Die Partei erhebt zur Deckung ihres Aufwandes einen ordentlichen Jahresbeitrag (Ortsparteibeitrag) und allfällige Sonderbeiträge.

Für die Festsetzung des Sektions-Beitrages ist die Generalversammlung zuständig.

Nach Massgabe der Beschlüsse von Delegiertenversammlung der Bezirks- und Kantonalpartei besorgt die Partei das Beitragsinkasso zuhanden von Bezirks- und Kantonalpartei.

Für die Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Artikel 4.1

Die Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

5. Die Generalversammlung

Artikel 5.1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt und Traktanden von ordentlichen Generalversammlungen sind zehn Tage vor der Versammlung durch eine schriftliche Einladung bekannt zugeben. Für ausserordentliche Generalversammlungen ist eine Frist von fünf Tagen einzuhalten.

Artikel 5.2

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Abnahme der Jahresrechnung und Budget
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Festsetzung von Sonderbeiträge
5. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
6. Mutationen
7. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
8. Stellungnahmen zu Wahlen, Abstimmungen, Gemeindeangelegenheiten
9. Anträge
10. Statutenrevision und Auflösung der Sektion

6. Vorstand

Artikel 6.1

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand, ausgenommen des Präsidenten, konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei. Er bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung vor.

Er hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung der Sektion nach Aussen
- b) Leitung der Sektionsgeschäfte
- c) Mitgliederwerbung
- d) Einberufung der Generalversammlung

7. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 7.1

Die Rechnungsrevision wird von zwei Revisoren durchgeführt.

Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht an die Generalversammlung.

8. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8.1

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre.

Artikel 8.2

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Artikel 8.3

Offizielles Publikationsorgan der SVP Zürich sind der „Zürcher Bauer“ und der „Zürcher Bote“. Eine der beiden Zeitungen ist für die Mitglieder der Sektion obligatorisch.

9. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 9.1

Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf Revision auf der Traktandenliste bekannt gegeben wurde und sich zwei Drittel der an der Generalversammlung Stimmenden dafür aussprechen.

Artikel 9.2

Die Auflösung der Sektion kann auf Antrag des Vorstands sowie der Mitglieder erfolgen. Der Antrag ist auf der Traktandenliste bekannt zu geben. Der Auflösungsbeschluss ist rechtsgültig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Ein allfälliges Vermögen wird der Bezirkspartei überwiesen, zuhanden einer sich später wieder bildende Partei, die sich den Statuten der Kantonalen- und der der Bezirkspartei unterziehen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die durch die Gründungsversammlung vom 29. Oktober 1993 genehmigte Fassung.

Sie wurden an der Generalversammlung vom 22. Januar 2008 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:

Johann Jucker-Inhelder

Der Aktuar:

Erwin Wellinger